

Geschäfts- und Wahlordnung

Bundeskonferenz, Bundesleitung und Landesleitungen
Unabhängige Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im
Öffentlichen Dienst des Bundesministeriums für
Landesverteidigung.

Impressum, Herausgeber und Redaktion:

Unabhängige Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im Öffentlichen Dienst des
Bundesministeriums für Landesverteidigung (UGÖD-BMLV)

1090 WIEN, Roßbauer Lände 1

Tel.: (+43 (0) 50201 10 33032,

Email: juergen.gruber@ugoed.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Teil A: Geschäftsordnung	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 3 Ordentliche Mitglieder	3
§ 4 Außerordentliche Mitglieder	3
§ 5 Unterstützende Mitglieder	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Organe der UGÖD-BMLV	4
§ 9 Bundeskonferenz	4
§ 10 Bundesleitung	5
§ 11 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder der Bundesleitung	6
§ 12 Landesleitungen	7
§ 13 Einberufung der Sitzungen (Bundesleitung und Landesleitungen)	7
§ 14 Beschlussfähigkeit	8
§ 15 Leitung der Sitzung	8
§ 16 Tagesordnung	8
§ 17 Debatte	8
§ 18 Anträge	9
§ 19 Abstimmung	9
§ 20 Protokoll	10
§ 21 Rundlaufbeschlüsse in der Bundesleitung und Landesleitung	10
§ 22 Rechnungsprüfer	11
§ 23 Aus-, Fort und Weiterbildung	11
§ 24 Inkrafttreten	11
Teil B: Bundeskonferenz (Generalversammlung)	12
§ 1 Bundeskonferenz	12
§ 2 Aufgaben der Bundeskonferenz	12
§ 3 Leitung	13

§ 4 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 5 Vorsitz.....	13
§ 6 Tagesordnung	13
§ 7 Anträge.....	14
§ 8 Abstimmung.....	14
§ 9 Protokoll	14
§ 10 Inkrafttreten	15
Teil C : Wahlordnung	16
§ 1 Wahlen Bundesleitung und Landesleitung.....	16
§ 2 Protokoll	16
§ 3 Inkrafttreten	17

Geschäfts- und Wahlordnung der Unabhängigen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im Öffentlichen Dienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung (nachfolgend UGÖD-BMLV)

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

Teil A: Geschäftsordnung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Unabhängigen Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter im Öffentlichen Dienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung (UGÖD-BMLV) ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf die Vertretung der Bediensteten in der Zentralstelle, im Österreichischen Bundesheer und in den nachgeordneten Dienststellen und Ämtern gegenüber dem Dienstgeber, den Dienststellenleitern und Kommandanten aller Ebenen.
Es werden die vom PVG erfassten Personengruppen vertreten.
- (2) Die UGÖD-BMLV organisieren sich auf Ebene der Dienststellenausschüsse in Form von Dienststellenlisten. Dienststellenlisten können auf eigenen Antrag als eigene Teile der UGÖD-BMLV aufgenommen werden, wenn zumindest 3 Personen Mitglieder der UGÖD-BMLV sind.
- (3) Die UGÖD-BMLV geben sich zur Durchführung von Bundeskonferenz, Bundesleitungs-, und Landesleitungssitzungen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen diese Geschäfts- und Wahlordnung.
- (4) Diese Geschäfts- und Wahlordnung findet für die Sitzungen und Wahlen von Bundesleitung, Landesleitungen und die Bundeskonferenz ihre Anwendung.
- (5) Alle Veranstaltungen der UGÖD-BMLV sind für alle Mitglieder öffentlich. Die UGÖD-BMLV behält sich das Recht vor, die Bundeskonferenz, Bundesleitungssitzungen, Landesleitungssitzungen und bestimmte Veranstaltungen gänzlich oder in einzelnen Tagesordnungspunkten nicht für alle Mitglieder öffentlich durchzuführen.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Unterstützende Mitglieder

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind all jene, die in einem vom PVG erfassten Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Landesverteidigung stehen.

§ 4 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind die nicht vom PVG erfassten Angehörigen des BMLV sowie vom PVG erfasste Bedienstete außerhalb des BMLV.

§ 5 Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind alle nicht unter §3 und §4 fallenden Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Personengruppen gem. § 3 werden durch Beitritt zu der UGÖD-BMLV auch zur Mitgliedschaft in der UGÖD beantragt
- (2) Mitglieder der UGÖD-BMLV können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (Namenslisten) werden. Ein schriftlicher Antrag ist bei der Bundesleitung der UGÖD-BMLV einzubringen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Bundesleitung der UGÖD-BMLV. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Eine Ablehnung ist dem betroffenen Mitgliedswerber schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung ist keine Berufung zulässig.
- (5) Jedenfalls vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, welche eine politische Funktion auf überregionaler Ebene (Bund, Land, Bezirk) oder eine Parteifunktion ausüben oder einer anderen Gewerkschaftsfraktion oder gewerkschaftsähnlichen Organisation angehören.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Beendigung der Mitgliedschaft bei der UGÖD-BMLV und durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt aus der UGÖD-BMLV bewirkt auch einen Austritt aus der UGÖD sowie umgekehrt.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist sofort wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes von der UGÖD kann von der Bundesleitung der UGÖD-BMLV wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten bei der UGÖD beantragt werden.
- (5) Ein Ausschluss aus der UGÖD bewirkt automatisch den Ausschluss aus der UGÖD-BMLV und umgekehrt.
- (6) Für die Dauer der Ausübung einer Funktion gem. § 6 Abs. 5 ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Im Falle eines Ressortwechsels endet die ordentliche Mitgliedschaft. Die Person kann durch Erklärung die außerordentliche Mitgliedschaft gem. § 4 erwerben.

§ 8 Organe der UGÖD-BMLV

- (1) Die Organe der UGÖD-BMLV sind wie folgt:
 - a) die Bundeskonferenz (Generalversammlung)
 - b) die Bundesleitung
 - c) die Landesleitungen
 - d) die Rechnungsprüfer

§ 9 Bundeskonferenz

Die Angelegenheiten der Bundeskonferenz sind im Teil B geregelt.

§ 10 Bundesleitung

Der Bundesleitung obliegt die Leitung der UGÖD-BMLV. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis sofern ein Budget vorhanden ist.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz.
- (4) Information der Mitglieder über die Tätigkeit, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.
- (6) Im Anlassfall - Beantragung des Ausschlusses bei der Bundesleitung UGÖD.
- (7) Weitere Aufgaben der Bundesleitung:
 - a) Die Bundesleitung fördert die Weiterentwicklung und Erweiterung der UGÖD-BMLV in alle Bereiche des BMLV, des BH, der nachgeordneten Bereiche, der Ämter und in alle Bundesländer. Sie unterstützt die Bildung von Dienststellenlisten.
 - b) Die Aktionsfähigkeit der Bundesleitung soll durch die elektronische Vernetzung aller Bundesleitungsmitglieder und rasche Rundlaufbeschlüsse wirkungsvoll und ohne Verzug entscheidungsfähig sein.
 - c) Die Bundesleitung vergibt die Finanzmittel nach den Vorgaben der Bundeskonferenz sofern ein Budget vorhanden ist.
- (8) Die Bundesleitung besteht aus folgenden Funktionen
 - a) dem Bundesvorsitzenden
 - b) dem 1. Bundesvorsitzendenstellvertreter (Generalsekretär)
 - c) dem 2. Bundesvorsitzendenstellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Finanzreferenten
 - f) weiteren Referenten gem. Beilage
 - g) Dem Säulenvertreter der UGÖD-BMLV in der Bundesleitung der UGÖD sofern der Säulenvertreter nicht eine Funktion gem. § 10 Abs. (8) lit. a) - f) ausübt.
 - h) allen Mandataren im Zentralausschuss
 - i) kooptierte Mitglieder auf Vorschlag eines Mitgliedes der Bundesleitung mit Beschluss der Bundesleitung
- (9) Die Mitglieder der Bundesleitung gem. Abs. (8) lit. a) - g) werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Bundesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

- (10) Ein Mitglied der Bundesleitung scheidet aus durch:
- a) Tod
 - b) Ausschluss aus der UGÖD oder der UGÖD-BMLV
 - c) Ruhendstellung der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. (6)
 - d) Zurücklegung des Mandates
 - e) Abberufung durch eine außerordentliche Bundeskonferenz
- (11) Die Funktionsperiode der Bundesleitung beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion in der Bundesleitung ist persönlich auszuüben. Die Mitglieder der Bundesleitung nach § 10, Abs. (8) lit. h dieser Geschäftsordnung gelten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion bzw. für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Vertretungsorgans als Mitglieder der Bundesleitung. Die Mitglieder der Bundesleitung nach § 10, Abs. (8) lit. h dieser Geschäftsordnung gelten bis zur nächsten Wahl durch die Bundeskonferenz als Mitglieder der Bundesleitung.
- (12) Im Falle des geschlossenen Rücktrittes der Bundesleitung führt diese die Geschäfte bis zur Entlassung durch eine unverzüglich einzuberufende und binnen 4 Wochen abzuhaltende Bundeskonferenz weiter. Der Rücktritt so vieler Mitglieder der Bundesleitung, dass eine Beschlussfähigkeit nach § 14 nicht mehr gegeben ist, ist einem geschlossenen Rücktritt gleichzusetzen.

§ 11 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder der Bundesleitung

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer unterstützen den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die UGÖD-BMLV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit zweier Unterschriften, zumindest des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte/Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Bundesleitung und der UGÖD-BMLV bedürfen der Zustimmung eines anderen Mitglieds der Bundesleitung.
- (3) Wird der erste stellvertretende Vorsitzende im Rahmen der Wahl durch die Bundeskonferenz als Generalsekretär eingerichtet, kommen ihm mit Ausnahme der Vertretung nach außen die Aufgaben eines Vorsitzenden zu.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die UGÖD-BMLV nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 11 Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bundeskonferenz oder der Bundesleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Bundeskonferenz und Bundesleitung. Der Schriftführer führt die Protokolle der Bundeskonferenz und Bundesleitung.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.

§ 12 Landesleitungen

Der Landesleitung obliegt die Leitung der UGÖD-BMLV im jeweiligen Bundesland. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Sicherstellung der Koordinierung der Dienststellenlisten in ihrem Verantwortungsbereich.
- (2) Antragstellung an die Bundesleitung bei Bedarf.
- (3) Unterstützung der Bundesleitung bei der Abwicklung von Projekten.
- (4) Die Landesleitung fördert die Weiterentwicklung und Erweiterung der UGÖD-BMLV in ihrem Verantwortungsbereich. Sie unterstützt die Bildung von Dienststellenlisten und die Beantragung zur in die UGÖD.
- (5) Die Landesleitung besteht aus folgenden Funktionen
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem 1. Landesvorsitzendenstellvertreter (Generalsekretär)
 - c) dem 2. Landesvorsitzendenstellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) weiteren Referenten gem. Beilage
 - f) allen Mandataren in Dienststellenausschüssen des jeweiligen Bundeslandes
 - g) kooptierte Mitglieder auf Vorschlag eines Mitgliedes der Landesleitung mit Beschluss der Landesleitung
- (6) §10 Abs. (9) bis (12) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Einberufung der Sitzungen (Bundesleitung und Landesleitungen)

- (1) Eine Sitzung wird durch den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der Vorsitzendenstellverteter spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich unter Angabe von Zeit, Ort und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Sind der Vorsitzende und beide Stellvertreter verhindert, so kann die Einberufung durch jedes andere Mitglied der Bundesleitung erfolgen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder gem. § 10 Abs. (8) lit. a) bis g) bzw. § 12 Abs. (5) lit. a) bis d) eine außerordentliche Sitzung mit verkürzter Frist einberufen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen gem. § 1 Abs. (5) kann die Sitzungsleitung das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Teilnehmern erteilen, welche nicht Mitglied der jeweiligen Leitung sind.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Ist dies auf Grund besonderer Verhältnisse nicht möglich, weil Versammlungen einer größeren Anzahl von Personen nicht zulässig sind oder Gefahr im Verzug eine rasche Sitzung erfordert, können die Sitzungen auch als Telefon- oder Internetkonferenzen ohne persönliche Präsenz abgehalten werden. Mischformen sind zulässig. Wird eine Sitzung nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten ist dies unter Angabe der Teilnahmemöglichkeit in der Einberufung gem. § 13 Abs. (1) anzuführen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter und im Verhinderungsfall durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist sofort gegeben, wenn alle Mitglieder der jeweiligen Leitung eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder gem. § 10 Abs. (8) lit. a) bis e) bzw. § 12 Abs. (5) lit. a) bis d) anwesend ist.
- (3) Das Stimmrecht ist auf die Mitglieder gem. § 10 Abs. (8) bzw. § 12 Abs. (5) beschränkt.

§ 15 Leitung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende, bei Verhinderung einer der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung. Sind auch diese verhindert obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Leitung oder auf Antrag jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder der Leitung mehrheitlich dazu bestimmen.
- (2) Die Leitung der Sitzung kann das Wort entziehen, Personen temporär oder für die gesamte Sitzung ausschließen und Unterbrechungen der Sitzung anordnen.
- (3) Nach Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung sind gegebenenfalls die seit der letzten Sitzung eingelangten und abgefertigten Schriftstücke die eingehende und ausgehende Post zur Kenntnis zu bringen und Berichte zu erstatten.
- (4) Die Vorsitzenden haben bei der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte als erstem demjenigen Sitzungsteilnehmer das Wort zu erteilen, welcher dessen Behandlung begehrt hat; im Anschluss daran ist von den Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die allgemeine Debatte zu eröffnen. Die Erledigung der Anträge (Annahme/Ablehnung) ist gemäß § 16 zu gewährleisten.

§ 16 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung der Sitzung ist vom Bundesvorsitzenden bzw. Landesvorsitzenden festzulegen. Jeder Funktionsträger ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Ergänzungen zur Tagesordnung“ Ergänzungen einzubringen.
- (2) Die Tagesordnung ist von dem Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit zu verlesen.

§ 17 Debatte

- (1) Jedem Teilnahmeberechtigten steht es frei, sich zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes zum Thema zu sprechen.
- (2) Die Vorsitzenden haben den Teilnahmeberechtigten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste zu führen. Im Falle einer Debattenleitung übernimmt diese die vorstehend angeführten Aufgaben.
- (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, sind die Vorsitzenden berechtigt, die Teilnahmeberechtigten „zur Ordnung“ zu rufen. Sitzungsteilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf der Sitzung stören, können nach

zweimaligem „Ruf zur Ordnung“ von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

- (4) Die Vorsitzenden können Sitzungsteilnehmern, welche in den Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes abweicht, mit dem Ruf „zur Sache“ auffordern, zum Gegenstand zu sprechen. Haben die Vorsitzenden bei einem Tagesordnungspunkt einen Redner bereits zweimal „zur Sache“ gerufen, sind sie berechtigt, diesem das Wort zu entziehen.
- (5) Die Sitzungsteilnehmer können mit einfacher Mehrheit beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt außer den bereits vorgemerkten Rednern, keine weiteren Redner mehr zuzulassen (Schluss der Redeliste).
- (6) Über den Antrag auf Schluss der Redeliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen. Eine Debatte über den Antrag auf Schluss der Redeliste ist unzulässig.
- (7) Die Vorsitzenden können in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§ 18 Anträge

- (1) Jedes Mitglied einer Leitung gem. § 10 Abs. (8) bzw. § 12 Abs. (5) hat das Recht auf Antragstellung.
Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.
- (2) Anträge müssen 3 Tage vor der Sitzung/Tagung vorliegen, insofern die Geschäftsordnung keine andere Frist festlegt. Später eingelangten Anträgen kann die Dringlichkeit und Zulassung zur Behandlung mit einfacher Mehrheit zuerkannt werden.
- (3) Anträge sind schriftlich und mit Begründung zu stellen und der/die Antragsteller muss ersichtlich und anwesend sein.
- (4) Bei Verhinderung des Antragstellers besteht die Möglichkeit den Antrag an ein anderes Leitungsmitglied gem. §10 Abs. (8) bzw. §12 Abs. (5) schriftlich zu delegieren.

§ 19 Abstimmung

- (1) Abstimmungen sind mittels Handzeichen durchzuführen. Auf Verlangen von mehr als 50% der Stimmberechtigten kann eine Abstimmung auch geheim erfolgen.
- (2) Das Abstimmungsergebnis ist im Sitzungsprotokoll wie folgt festzuhalten.
Dafür / Dagegen / Enthaltung
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (4) Über die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt die Sitzungsleitung.
- (5) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (8) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.
- (9) Wird eine Sitzung nicht als reine Präsenzveranstaltung abgehalten ist eine geheime Abstimmung unter Nutzung entsprechender Tools als „Onlineabstimmung“ durchzuführen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über jede Bundesleitungs- und Landesleitungssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Steht weder der Schriftführer noch dessen Stellvertreter zur Verfügung, so haben die Vorsitzenden für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer einzuteilen.
- (3) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) den Tag, die Dauer und den Ort der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Teilnahmeberechtigten, Gastvortragende und Gäste
 - c) die Namen der entschuldigten Teilnahmeberechtigten
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Posteingang und Postausgang
 - f) die Anträge in wörtlicher Fassung
 - g) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
 - h) das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen
 - i) den wesentlichen Inhalt von Mitteilungen und den Verlauf von wichtigen Debatten
 - j) den Beitrag eines Teilnehmers auf dessen Verlangen
 - k) die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen
 - l) gegebenenfalls sind dem Protokoll schriftliche Texte (wie z.B. Berichte) beizulegen
- (4) Das Protokoll hat bei der nächsten Sitzung schriftlich vorzuliegen.
- (5) Berichtigungen oder Ergänzungen des Protokolls sind vor der Genehmigung des Protokolls einzubringen.
- (6) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Sitzungsteilnehmer. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, zu unterfertigen.
- (7) Jedem UGÖD-BMLV Mitglied ist nach Terminvereinbarung die Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
- (8) Die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen sind vom Schriftführer mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 21 Rundlaufbeschlüsse in der Bundesleitung und Landesleitung

- (1) Beschlüsse, die einer Beschlussfassung bedürfen und nicht bis zur nächsten Bundes- bzw. Landesleitungssitzung aufgeschoben werden können, können als Rundlaufbeschlüsse per Telefon bzw. E-Mail gefasst werden.
- (2) Zu einer gültigen Beschlussfassung bedarf es der Beteiligung von mindestens einem Drittel der Leitungsmitglieder gem. § 10 Abs. (8) lit. a) bis g) bzw. § 12 Abs. (5) lit. a) bis d) und der einfachen Mehrheit der zeitgerecht zurückgesendeten Antworten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Antragsteller muss in seiner Aussendung den spätesten Rücklauftermin klar ersichtlich anführen.
- (4) Der Schriftführer hat bei der nächsten Bundes- bzw. Landesleitungssitzung über das Abstimmungsergebnis zu berichten – dieses wird darauf durch die Bundesleitung kooptiert.

§ 22 Rechnungsprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer können alle ordentlichen Mitglieder mit aufrechter Mitgliedschaft durch die Bundesleitung bestellt werden.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder der Bundes- oder einer Landesleitung sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung zumindest einmal jährlich durchzuführen und der Bundesleitung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 23 Aus-, Fort und Weiterbildung

- (1) Die Aus- Fort und Weiterbildung ist mindestens einmal im Jahr anzubieten.
- (2) Die Landesleiter und je 2 Delegierte werden durch die Bundesleitung eingeladen.
- (3) In den Bundesländern obliegt die Aus- Fort und Weiterbildung den Landesvorsitzenden.

§ 24 Inkrafttreten

Teil A der Geschäftsordnung, tritt sofort in Kraft.

Teil B: Bundeskonferenz (Generalversammlung)

§ 1 Bundeskonferenz

- (1) Die Bundeskonferenz ist die „Mitgliederversammlung“ der UGÖD-BMLV. Eine ordentliche Bundeskonferenz findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Bundeskonferenz findet statt auf:
 - a) Beschluss der Bundesleitung oder der Bundeskonferenz
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bundeskonferenzen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied, dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Bundeskonferenz hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesleitung oder durch einen Rechnungsprüfer.
- (4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundeskonferenz - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Bundeskonferenz sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Bundeskonferenz finden in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Ist dies auf Grund besonderer Verhältnisse nicht möglich, weil Versammlungen einer größeren Anzahl von Personen nicht zulässig sind oder Gefahr im Verzug eine rasche, Bundeskonferenz erfordert kann diese auch als Telefon- oder Internetkonferenz ohne persönliche Präsenz abgehalten werden. Mischformen sind zulässig. Wird eine Bundeskonferenz nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten ist dies unter Angabe der Teilnahmemöglichkeit in der Einberufung gem. Teil B § 1 Abs. (3) anzuführen.

§ 2 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl oder Abberufung der Bundesleitung
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Bundesleitung
- e) Entlastung der Bundesleitung
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- h) Behandlung von Berufungen an die Bundeskonferenz
- i) Die Bundeskonferenz kann beschließen, diese Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz zum Teil oder ganz der Bundesleitung zu übertragen

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der Bundeskonferenz obliegt dem Bundesvorsitzenden, bei deren Verhinderung einem Stellvertreter. Er eröffnet, leitet und schließt die Bundeskonferenz.
- (2) Die Sitzungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen der Sitzung anordnen.
- (3) Nach Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Bundeskonferenz sind gegebenenfalls die seit der letzten Sitzung eingelangten und abgefertigten Schriftstücke die eingehende und ausgehende Post zur Kenntnis zu bringen, Berichte an die bzw. von der Bundesleitung, den Landesleitungen und deren Delegierten zu erstatten.
- (4) Die Sitzungsleitung hat bei der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte zuerst demjenigen Sitzungsteilnehmer das Wort zu erteilen, welcher dessen Behandlung begehrt hat. Im Anschluss daran ist von der Sitzungsleitung zu jedem Tagesordnungspunkt die allgemeine Debatte zu eröffnen. Die Erledigung der Anträge (Annahme/Ablehnung) ist gemäß Teil B § 7 zu gewährleisten.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch den Bundesvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und im Verhinderungsfall durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Bundeskonferenz zum angesetzten Zeitpunkt ist sofort gegeben.
- (3) Für die Abberufung der Bundesleitung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 5 Vorsitz

- (1) In der Bundeskonferenz führt der Bundesvorsitzende den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung die eingeteilten Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Bundeskonferenz ist vom Bundesvorsitzenden festzulegen. Jeder Stimmberechtigte ist berechtigt, unter den Tagesordnungspunkt „Ergänzungen zur Tagesordnung“ eine Woche vorher Ergänzungen einzubringen.
- (2) Die Tagesordnung ist von dem Bundesvorsitzenden nach Eröffnung der Bundeskonferenz und Feststellung der Beschlussfähigkeit zu verlesen.
- (3) Bei einer außerordentlichen Bundeskonferenz, zur Abberufung einzelner Mitglieder oder der gesamten Bundesleitung sind als Tagesordnungspunkte nur die Abstimmung über die Abberufung sowie die fakultative Wahl neuer Mitglieder der oder einer neuen Bundesleitung zulässig.

§ 7 Anträge

- (1) Stimmberechtigte haben das Recht auf Antragstellung. Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.
- (2) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Bundeskonferenz vorliegen. Später eingelangte Anträge können bei Dringlichkeit und Zulassung zur Behandlung mit einfacher Mehrheit zuerkannt werden.
- (3) Anträge sind schriftlich und mit Begründung zu stellen und der Antragsteller muss bei der Behandlung anwesend sein.
- (4) Bei Verhinderung eines Antragstellers besteht die Möglichkeit der schriftlichen Delegation des Antrags an einen Funktionsträger.
- (5) Falls die Art des Antrages eine Prüfung erfordert kann der Antrag an eine aus den Landesvorsitzenden gebildete Prüfungskommission verwiesen werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Abstimmungen sind mittels Handzeichen durchzuführen. Auf Verlangen von mehr als 50% der Stimmberechtigten kann eine Abstimmung auch geheim erfolgen.
- (2) Das Abstimmungsergebnis ist im Sitzungsprotokoll wie folgt festzuhalten.

Dafür / Dagegen / Enthaltung
- (3) Über die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (6) Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (7) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt der Sitzungsleitung.
- (8) Wird eine Bundeskonferenz nicht als reine Präsenzveranstaltung abgehalten ist eine geheime Abstimmung unter Nutzung entsprechender Tools als „Onlineabstimmung“ durchzuführen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über die Bundeskonferenz ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Steht weder der Schriftführer noch dessen Stellvertreter zur Verfügung, so hat der Vorsitzende für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer einzuteilen.
- (3) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) den Tag, die Dauer und den Ort der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Teilnahmeberechtigten
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Anträge in wörtlicher Fassung
 - e) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
 - f) das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen
 - g) die Wahlergebnisse

- h) den wesentlichen Inhalt von Mitteilungen und den Verlauf von wichtigen Debatten
 - i) den Beitrag eines Teilnehmers auf dessen Verlangen
 - j) die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen
 - k) gegebenenfalls sind dem Protokoll schriftliche Texte (wie z.B. Berichte) beizulegen
- (4) Das Protokoll hat bei der nächsten ordentlichen Bundeskonferenz schriftlich vorzuliegen.
- (5) Berichtigungen oder Ergänzungen des Protokolls sind vor der Genehmigung des Protokolls einzubringen.
- (6) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Sitzungsteilnehmer. Es ist vom Schriftführer und der Sitzungsleitung zu unterfertigen.
- (7) Jedem UGÖD-BMLV Mitglied ist nach Terminvereinbarung die Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
- (8) Die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen sind vom Schriftführer mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10 Inkrafttreten

Teil B der Geschäftsordnung, Bundeskonferenz, tritt sofort in Kraft.

Teil C: Wahlordnung

§ 1 Wahlen Bundesleitung und Landesleitung

- (1) Die Mitglieder der Bundesleitung gem. Teil A, §10 Abs. (8) lit. a) bis g) sind durch die Bundeskonferenz zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Landesleitung gem. Teil A, § 12 Abs. (5) lit a) bis e) sind durch die Vorsitzenden und bis zu 2 weitere Mitglieder der Dienststellenlisten zu wählen. Die Wahlversammlung ist in Analogie zu Teil B § 1 Abs. (3) durch die Landesleitung einzuberufen.
- (3) Die Wahlen sind gem. Teil C § 1 Abs. (1) und (2) schriftlich und geheim durchzuführen. Wird eine Wahl nicht im Rahmen einer reinen Präsenzveranstaltung durchgeführt ist die Durchführung als Briefwahl oder als Onlinewahl durchzuführen.
- (4) Für die Durchführung der Wahlen wird aus den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern ein Wahlausschuss aus zumindest 3, aber bis zu 5 Mitgliedern mittels Handzeichen gewählt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlvorganges die Sitzungsleitung übernimmt.
- (5) Stellt sich ein Wahlausschussmitglied selbst einer Wahl, so ist er für diesen Wahlgang von der Ausübung der Funktion des Wahlausschusses ausgeschlossen.
- (6) Der Wahlausschuss sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Das Endergebnis ist im Protokoll zu vermerken.
- (7) Wahlvorschläge sind bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim jeweiligen Vorstand einzubringen.
- (8) Vor dem Wahlgang ist die vorgeschlagene Person zu fragen, ob sie kandidiert und nach ihrer Wahl, ob sie die Wahl annimmt. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die geschäftsordnungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss.
- (9) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (10) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Protokoll

- (1) Über jede Wahl ist gem. Teil C § 1 ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Steht weder der Schriftführer noch sein Stellvertreter zur Verfügung, so hat der Wahlleiter für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer einzuteilen.
- (3) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) den Tag, die Dauer und den Ort der Wahl
 - b) die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 - c) die Bestätigung der Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidaten
 - d) das ziffernmäßige Ergebnis der Wahlen
 - e) die Annahme / Nichtannahme der Wahl

- (4) Das Protokoll mit der Bestätigung der gemäßen Abwicklung der Wahl gem. Wahlordnung ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterfertigen und spätestens eine Woche nach der Wahl der Bundesleitung zu übermitteln.
- (5) Jedem UGÖD-BMLV Mitglied ist nach Terminvereinbarung die Einsicht in die Wahlprotokolle zu gewähren.
- (6) Die Wahlprotokolle sind von der Bundesleitung mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

§ 3 Inkrafttreten

Teil C der Geschäftsordnung, Wahlordnung, tritt sofort in Kraft.